

16. Kleiner Arnoldshainer Familiengerichtstag 2014

Arbeitskreis 1: Problemfelder des Versorgungsausgleichs

Thesen und Ergebnisse:

These 1:

Der Arbeitskreis stimmt für eine Änderung des § 64 Abs. 2 Satz 2 FamFG dahingehend, dass auch für die Einlegung von Rechtsmitteln in Scheidungsfolgesachen der Anwaltszwang wieder besteht. Es muss klargestellt werden, dass insoweit keine Einlegung zur Niederschrift der Geschäftsstelle möglich bleibt.

These 2:

Der Arbeitskreis ist darüber hinaus der Auffassung, dass für isolierte Versorgungsausgleichssachen generell der Anwaltszwang eingeführt wird.

These 3:

Der Arbeitskreis setzt sich für eine Änderung des § 20 VersAusglG dahingehend ein, dass auch Anrechte, die nicht Verfahrensgegenstand des Ausgangsverfahrens waren, dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zugeführt werden können.

These 4:

Der Arbeitskreis unterstützt de lege ferenda in den Fällen der externen Teilung nach §§ 14, 17 VersAusglG den Vorschlag der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags e. V. in FamRZ 2014, 357, wonach der zugrunde zu legende Rechnungszins an einen modifizierten Mindestrechnungszinssatz geknüpft werden soll.

De lege lata unterstützt der Arbeitskreis die Lösung des OLG Nürnberg, FamRZ 2014, 1023, wonach der Aufschlag für Unternehmensanleihen nach der RückabzinsVO nicht berücksichtigt wird.

5.

Der Arbeitskreis hat sich mit den meisten Stimmen dafür ausgesprochen, dass im Fall des Bezugs von kapitalgedeckten Rentenleistungen seitens des Ausgleichspflichtigen der versicherungsmathematische Werteverzehr zulasten der Versichertengemeinschaft geht, mit den zweitmeisten Stimmen zulasten der die Rente beziehenden Ausgleichsverpflichteten und mit den übrigen Stimmen zulasten des Ausgleichsberechtigten, selbst wenn kein Unterhalt an ihn gezahlt worden ist.

6.

Der Arbeitskreis hat sich damit beschäftigt, dass im Fall der externen Teilung, sofern Zinsen ab Ehezeitende bis zur Rechtskraft der Entscheidung zuzusprechen sind, nicht nur eine Verzinsung, sondern eine Aufzinsung, d. h. mit Zinseszinsen, zu erfolgen hat (in Anlehnung an Hauß/Bührer, Versorgungsausgleich u. Verfahren in der Praxis, 2014, Rn. 465 mit Tenorierungsvorschlag).

Werner Schwamb, Vors. Richter am OLG